

WHITEPAPER · STAND: JULI 2026

# PPWR & EPR:

## Was auf Sie als Inverkehrbringer von Verpackungen zukommt

Konformität nach der EU-Verpackungsverordnung (EU) 2025/40, erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) und Registrierungspflichten in allen EU-Mitgliedstaaten – kompakt erklärt für Kunden der Roper GmbH & Co. KG.



# Rechtlicher Hinweis



Dieses Whitepaper dient der allgemeinen Information und **ersetzt keine Rechtsberatung**.

Nationale Register, Gebühren, Fristen und Meldeverfahren **ändern sich**; einzelne EU-Vereinfachungsvorschläge sind **noch nicht beschlossen**.

Prüfen Sie Ihre **konkrete Situation je Absatzland** und ziehen Sie im Zweifel **qualifizierte Beratung** hinzu.

Trotz sorgfältiger Erstellung wird **keine Gewähr für Vollständigkeit**, Aktualität oder rechtliche Richtigkeit übernommen.

Maßgeblich sind ausschließlich die jeweils **geltenden gesetzlichen Vorschriften** und deren behördliche oder gerichtliche Auslegung.

Versionsstand: **Juli 2026**

# Zwei Regelwerke, zwei Verantwortlichkeiten



**Die wichtigste Botschaft:** Wer verpackte Ware verkauft, muss die PPWR-Konformität der Verpackung sicherstellen UND die Verpackung im Rahmen der EPR in jedem Absatzland lizenzieren. Eine deutsche LUCID-Registrierung gilt nicht für andere Länder.

NEU



## PPWR – Produktkonformität

Die Verpackung selbst muss Anforderungen erfüllen (Stoffe, Recyclingfähigkeit, Minimierung, Kennzeichnung).

Nachweis: technische Dokumentation + Konformitätserklärung.



## EPR – Entsorgungsverantwortung

Wer befüllte Verpackungen erstmals in einem Land in Verkehr bringt, finanziert deren Sammlung und Recycling:

Registrierung, Systembeteiligung, Mengenmeldung.

# PPWR und EPR – bitte nicht verwechseln



## PPWR

Verordnung (EU) 2025/40 – Anforderungen an die Verpackung

### WORUM ES GEHT

Beschaffenheit der Verpackung: Stoffgrenzen, Recyclingfähigkeit, Minimierung, Kennzeichnung

### NACHWEIS

Technische Dokumentation (Anhang VII) und EU-Konformitätserklärung (Anhang VIII)

### WER LIEFERT

Der Erzeuger der Verpackung – bei Sonderanfertigungen ggf. der Auftraggeber

### WANN

Konformitätspflichten gelten mit Geltungsbeginn ab 12. August 2026, weitere Stufen bis 2030+



## EPR

Erweiterte Herstellerverantwortung – Finanzierung der Entsorgung

### WORUM ES GEHT

Sammlung, Sortierung und Recycling der Verpackung nach Gebrauch – der Hersteller zahlt

### NACHWEIS

Registrierungsnummer (z. B. LUCID, IDU, BDO) + Vertrag mit einem Rücknahmesystem

### WER LIEFERT

Wer die befüllte Verpackung erstmals in einem Land in Verkehr bringt – i. d. R. Sie

### WANN

In Deutschland bereits Pflicht (VerpackG); EU-weit harmonisiert über Art. 44/45 PPWR

*Merksatz: PPWR-Konformität beschreibt, wie die Verpackung beschaffen sein muss – EPR regelt, wer ihre Entsorgung bezahlt. Beides gilt parallel und ersetzt einander nicht.*

# Was gilt heute schon – und was kommt neu dazu?

## SCHON HEUTE PFLICHT

- Verpackungs-EPR gibt es in allen EU-Staaten längst – auf Basis der alten Verpackungsrichtlinie 94/62/EG in nationalen Gesetzen geregelt.
- Deutschland: LUCID-Registrierung und Systembeteiligung nach dem VerpackG.
- Wer direkt in andere EU-Länder liefert, muss sich dort bereits heute nach nationalem Recht registrieren und lizenzieren – z. B. Frankreich (IDU seit 2022), Spanien (Herstellerregister seit 2023), Österreich (Bevollmächtigter für Versandhändler), Polen (BDO).
- „LUCID + Entsorgungsvertrag reicht“ gilt daher nur für reinen Deutschland-Vertrieb – das war auch vor der PPWR schon so.

## NEU DURCH DIE PPWR

- Ab 12.08.2026: Konformitätserklärung und technische Dokumentation je Verpackungstyp – diese Pflicht ist komplett neu. Dazu EU-weit einheitliche Stoffgrenzen, darunter die fortgeführte Schwermetallgrenze sowie neue PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen.
- Ab 12.08.2026: harmonisierte EPR-Regeln (Art. 44/45) – einheitliche Herstellerdefinition, Bevollmächtigtenpflicht und Prüfpflichten für Online-Marktplätze.
- Bis Ende 2027: harmonisierte nationale Herstellerregister in allen Mitgliedstaaten – Registrierung wird einheitlicher und Verstöße besser kontrollierbar.
- Ab 2030: Recyclingfähigkeitsklassen, Rezyklatanteile, Leerraumgrenzen.

**Kurz:** Die PPWR erfindet die EPR nicht neu – sie vereinheitlicht sie und macht Versäumnisse sichtbar. Wirklich neu ist die Produktkonformität. Zwei Baustellen, ein Zeitplan.

# Die PPWR im Überblick

## Verordnung (EU) 2025/40

„Packaging and Packaging Waste Regulation“ – ersetzt die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in allen 27 Mitgliedstaaten, ohne nationale Umsetzung.

## In Kraft seit 11.02.2025

Veröffentlicht im EU-Amtsblatt am 22.01.2025. Nach 18-monatiger Übergangsfrist gilt sie ab dem 12. August 2026 – weitere Pflichten folgen gestaffelt bis 2040.

## Gilt für alle Verpackungen

Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen, Einweg wie Mehrweg, B2C wie B2B – unabhängig von Material und Vertriebsweg (auch Fernabsatz).

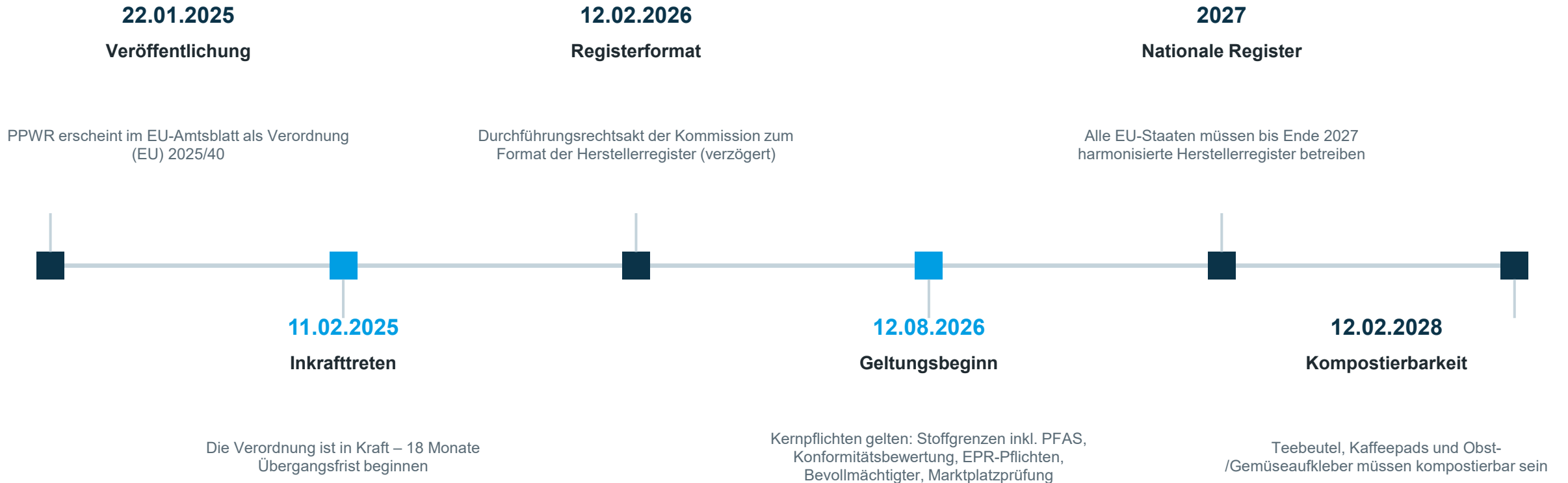
## Betrifft alle Wirtschaftsakteure

Erzeuger, Hersteller, Importeure, Vertreiber, Endvertreiber, Fulfillment-Dienstleister und Online-Plattformen erhalten eigene, abgestufte Pflichten.



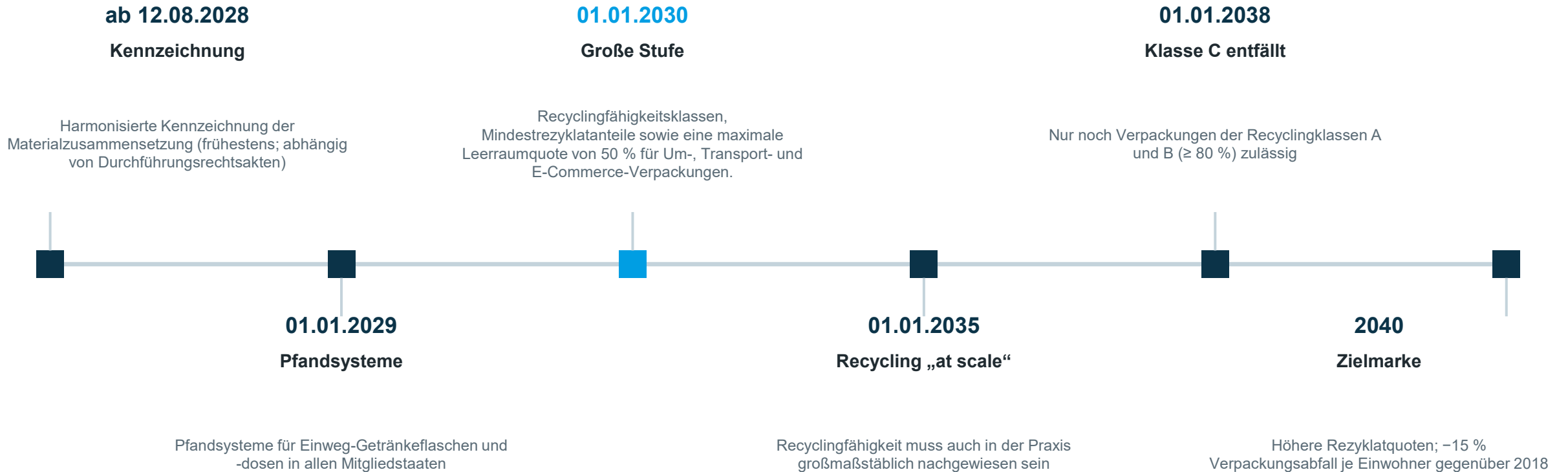
**Ziele der PPWR:** Verpackungsabfälle reduzieren (–5 % bis 2030, –15 % bis 2040 je Einwohner ggü. 2018), alle Verpackungen recyclingfähig machen, Rezyklateinsatz und Mehrweg stärken – und die Herstellerverantwortung EU-weit vereinheitlichen.

# Was bereits gilt – und was ab 2026 kommt



*Ab dem 12.08.2026 gelten die anwendbaren PPWR-Konformitätspflichten für neu in Verkehr gebrachte Verpackungen. Bereits zuvor in Verkehr gebrachte Verpackungen dürfen grundsätzlich weiter vertrieben werden.*

# Die Stufen von 2028 bis 2040



*Praxis-Tipp: Die Anforderungen ab 2030 entscheiden sich im Verpackungsdesign von heute. Wer jetzt auf recyclingfähige Monomaterialien und passgenaue Kartonagen setzt, vermeidet später Umstellungen und höhere EPR-Gebühren (Ökomodulation).*

# Wer erstellt die Konformitätserklärung? Drei Fälle



## Fall 1: Produkt aus dem Standardsortiment

- Kaufen Sie ein Produkt in Standardverpackung, ist der Lieferant bzw. Hersteller in der Regel Erzeuger– er erstellt die Konformitätserklärung.
- Ihre Aufgabe: Ansprechpartner für Konformitätsfragen erfragen und sich bestätigen lassen, dass die Lieferkette PPWR-konform ist.
- Bestätigung bzw. Erklärung den Artikeln zuordnen und archivieren.

Ihr unmittelbarer Lieferant muss nicht selbst Erzeuger sein, sollte Ihnen aber die erforderlichen Informationen und Nachweise bereitstellen können.

**Ihr Part: nachfragen, bestätigen lassen, ablegen.**



## Fall 2: Sonderanfertigung nach Ihren Vorgaben

- Lassen Sie nach eigenen Maßen, Spezifikationen oder mit eigenem Druckbild fertigen, können Sie selbst als Erzeuger gelten.
- Sie führen die Konformitätsbewertung durch und stellen die Erklärung selbst aus.
- Grundlage: technische Dokumentation und Stoffdaten Ihres Verpackungslieferanten.

**Ihr Part: Konformität selbst bestätigen.**



## Fall 3: Selbst kombinierte Versandverpackung

- Kombinieren Sie beim Packen Karton, Füllmaterial und Klebeband, entsteht ein neuer Verbund – Ihre Versandverpackung.
- Deren Konformität müssen Sie als Ganzes sicherstellen.
- Dafür brauchen Sie die Stoffzusammensetzungen aller Komponenten von den jeweiligen Lieferanten.

**Ihr Part: Komponentendaten sammeln, Verbund bewerten.**

*Rechtsgrundlage: Art. 3 Nr. 13 (Erzeugerbegriff), Art. 15 und 38 sowie Anhang VII/VIII VO (EU) 2025/40. Die Rollenverteilung hängt vom Einzelfall ab (z. B. Ausnahme für Kleinunternehmen) – im Zweifel prüfen.*

# Beispiel: Sie kaufen Schnürsenkel im Blister ein



## Was sich für Ihren Einkauf ändert

- Ab dem 12.08.2026 braucht jeder Verpackungstyp eine Konformitätserklärung – auch der Blister um die Schnürsenkel und der Karton, in dem sie ankommen.
- Kaufen Sie verpackte Produkte ein, sollten Sie sich von Ihren Lieferanten bestätigen lassen, dass für Produkt- UND Versandverpackung tatsächlich Konformitätserklärungen aus der Lieferkette vorliegen.
- Eine Lieferantenbestätigung ersetzt dabei nicht Ihre eigene Prüfung: Sind Sie selbst Erzeuger (z. B. Eigenmarke), bleiben Sie für die Erklärung verantwortlich.



1

### Verpackungsebenen identifizieren

Blister, Umkarton, Versandkarton, Füllmaterial, Klebeband – alles zählt.

2

### Bestätigung beim Lieferanten einholen

Schriftlich: Für welche Verpackungen liegen Konformitätserklärungen vor?

3

### Nachweise prüfen & archivieren

Bestätigung bzw. Erklärung den Artikeln zuordnen und revisions sicher ablegen.

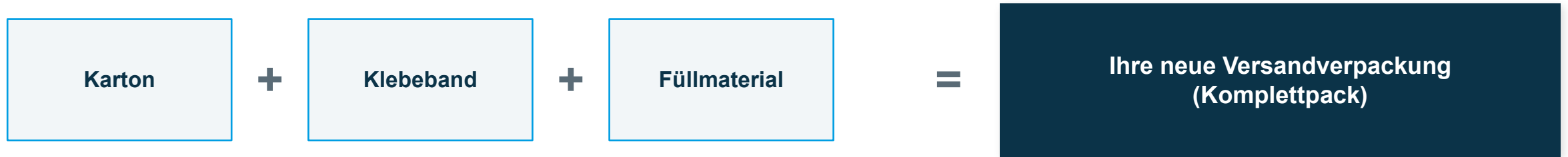
4

### Bei Änderungen aktualisieren

Neues Material, neuer Lieferant, neues Design: Nachweis erneut anfordern.

*Gilt für B2B wie B2C – entscheidend ist, dass die Verpackung in der EU in Verkehr gebracht wird.*

# Wenn aus Komponenten eine neue Verpackung wird



## Komponenten-Nachweise reichen nicht automatisch

Stellen Sie Verpackungen selbst zusammen – etwa Karton, Füllmaterial und Paketband zum Versenden –, entsteht eine neue Verpackung. Deren Konformität muss als Ganzes bewertet werden: Stoffzusammensetzung, Minimierung (z. B. Leerraum), Recyclingfähigkeit und Kennzeichnung des Komplettpacks.



## Jeder Lieferant kennt nur sein Teil

Der Kartonnier kennt den Karton – aber nicht Ihr Füllmaterial, Ihre Etiketten oder die finale Versandkonfiguration. Sammeln Sie daher je Komponente die Material- und Konformitätsdaten und führen Sie sie in Ihrer eigenen Dokumentation zum Gesamtpaket zusammen.

**Auch in der Versandhalle:** Stretchfolie auf der Rolle ist noch keine Palettenverpackung, Umreifungsband auf der Spule noch keine Ladungssicherung – die fertige Transportverpackung entsteht erst beim Wickeln oder Umreifen. Nach aktueller deutscher Auslegung kann der Anwender damit selbst Erzeuger dieser Verpackung sein.

# Stoffanforderungen: Auch der Druck zählt



## Stoffgrenzen ab 12.08.2026 (Art. 5 PPWR)

- Schwermetalle: Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI zusammen max. 100 mg/kg in Verpackung und Verpackungskomponenten.
- PFAS: Grenzwerte für lebensmittelberührende Verpackungen – relevant z. B. für beschichtete Kartons und Papiere.
- Die Stoffanforderungen gelten für jede Komponente: Karton, Farbe, Lack, Kleber, Etikett, Verschluss.
- Nachweis über die technische Dokumentation (Anhang VII) – Basis sind die Materialdaten Ihrer Lieferanten.



## Bedruckte Verkaufsverpackungen

- Druckfarben, Lacke und Beschichtungen gehören zur Stoffzusammensetzung der Verpackung.
- Wer die bedruckte Verpackung erstellt oder unter eigenem Namen bedrucken lässt, bestätigt mit der Konformitätserklärung auch die Stoffkonformität des Drucks.
- Praxis: Fordern Sie von Druckerei bzw. Verpackungslieferant die Stoffangaben zum Druckbild an – und dokumentieren Sie diese je Artikel.

**Für Roper-Sonderanfertigungen stellen wir die mit dem Hersteller abgestimmten technischen Produkt- und Materialunterlagen bereit. Der konkrete Umfang der Unterlagen und die Verantwortung für die EU-Konformitätserklärung werden projektbezogen geklärt.**

# Die Konformitätserklärung kommt

## RECHTSGRUNDLAGE

Art. 39 i. V. m. Anhang VIII PPWR: formelle Selbsterklärung des Erzeugers, dass die Verpackung alle Anforderungen erfüllt.

## BASIS

Konformitätsbewertung (Art. 38) und technische Dokumentation (Anhang VII). Kurz gesagt: „Die Konformitätserklärung ist die Unterschrift. Die technische Dokumentation ist der Beweis.“ (R. Scheuermann)

## AB WANN

Ab dem 12. August 2026 müssen neu in Verkehr gebrachte Verpackungen von einer EU-Konformitätserklärung abgedeckt sein. Die Erklärung bezieht sich auf die jeweils bereits anwendbaren PPWR-Anforderungen; weitere Anforderungen treten gestaffelt in Kraft.

## AUFBEWAHRUNG

Mit der technischen Dokumentation 5 Jahre (Einweg) bzw. 10 Jahre (Mehrweg) ab Inverkehrbringen aufbewahren.

## WER FRAGT DANACH?

Kein Einreichen bei einer Behörde – aber auf Verlangen der Marktüberwachung kurzfristig vorlegen. In der Praxis fragen vor allem Kunden, Auditoren und Handelspartner: „Bitte senden Sie uns die Nachweise.“

## AKTUALITÄT

Kein Schubladendokument: Die Erklärung und die technische Dokumentation müssen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, wenn Änderungen an Material, Konstruktion, Herstellungsverfahren oder anwendbaren Rechtsanforderungen die Konformität beeinflussen.

# Was in die Konformitätserklärung gehört

1

## Verantwortlicher

Name und Anschrift des Unternehmens, das die Konformität erklärt.

2

## Alleinige Verantwortung

Ausdrückliche Erklärung – wer unterschreibt, übernimmt die Verantwortung.

3

## Eindeutige Kennung

Z. B. „Stretchfolie PE, 30 % PCR, Art.-Nr., Stärke, Rollenformat, Rezepturstand“.

4

## Beschreibung

So klar, dass die Verpackung eindeutig identifizierbar ist – ggf. mit Bild oder Komponentenübersicht.

5

## Zusatzangaben

Materialzusammensetzung, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Schwermetall- und Stoffgrenzwerte.

6

## Bewertungsgrundlagen

Angewandte Normen, Spezifikationen oder sonstige Grundlagen der Prüfung/Bewertung.

7

## Konformitätsaussage

Erklärung, dass die Verpackung die einschlägigen Anforderungen erfüllt – insb. Art. 5–12 PPWR.

8

## Ort, Datum, Unterschrift

Mit Name und Funktion der unterzeichnenden Person – hier wird aus Papier Verantwortung.

*Tipp: Betrachten Sie die Erklärung nicht als Formular, sondern als Belastungstest für Ihre Verpackungsdaten – wenn sie sich nicht sauber ausfüllen lässt, fehlen nicht Formulare, sondern Daten.*

# Pragmatisch starten – ohne Aktionismus

1

## Verpackungen erfassen

Welche Folien, Bänder, Kantenschutzwinkel, Kartons? Welche Varianten, Lieferanten, Artikelnummern? Nicht ungefähr – genau.

2

## Materialdaten einholen

Technische Datenblätter, Materialzusammensetzung, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteile, Grenzwertbestätigungen. Nicht irgendwann – jetzt.

3

## Materialvielfalt reduzieren

Jede Variante bedeutet Dokumentationsaufwand. Sortimentsbereinigung wird damit zur Compliance-Strategie – und spart oft zusätzlich Kosten.



## Was Sie nicht tun sollten

- Nicht reflexartig Material austauschen: Eine funktionierende Palettensicherung ist kein Experimentierfeld – beschädigte Ware hilft weder Kunde noch Umwelt.
- Nachhaltigkeit ist nicht dasselbe wie Plastikfreiheit: Entscheidend ist, ob eine Verpackung technisch funktioniert, Ressourcen schont, recyclingfähig ist – und dokumentiert werden kann.
- Die richtige Reihenfolge: erst verstehen, dann dokumentieren, dann optimieren, dann gegebenenfalls umstellen – Maschine, Material und Anwendung gemeinsam betrachten.

**Einstiegs-Tipp:** Beginnen Sie mit Ihren drei wichtigsten Anwendungen – Standardpalette, kritische Palette, häufigste Verpackung

# EPR: Wer die Verpackung in Verkehr bringt, zahlt für ihr Recycling

EPR (Extended Producer Responsibility) bedeutet erweiterte Herstellerverantwortung: Das Unternehmen, das eine Verpackung in einem Land erstmals gewerblich in Verkehr bringt, trägt die finanzielle Verantwortung für Sammlung, Sortierung und Recycling.



**Wichtig für Roper-Kunden:** „Hersteller“ im EPR-Sinn (Art. 3 Nr. 15 PPWR) ist nicht der Verpackungslieferant, sondern wer das verpackte Produkt erstmals in einem Mitgliedstaat auf dem Markt bereitstellt. Sobald Sie unsere Kartons befüllen und Ihre Ware verkaufen, sind in der Regel Sie der EPR-pflichtige Hersteller – in Deutschland und in jedem weiteren Land, in das Sie direkt liefern.

## Hersteller im Zielland kann je nach Lieferkette sein:

✓ Abfüller / Erstinverkehrbringer

✓ Importeur im Zielland

✓ Eigenmarken-Inhaber

✓ (Online-)Händler im Direktversand

✓ Fernabsatzhändler aus dem Ausland

✓ Auspacker (ohne Endabnehmer zu sein)

*B2B ist nicht automatisch ausgenommen: Auch Lieferungen an gewerbliche Endabnehmer können EPR-Pflichten auslösen – entscheidend ist, wo die Verpackung als Abfall anfällt.*

# Registrierung, Lizenzierung, Mengenmeldung

1



## Registrierung

Eintrag Ihres Unternehmens im nationalen Herstellerregister bzw. bei der zuständigen Behörde. Ergebnis: eine Registrierungsnummer (z. B. LUCID in DE, IDU in FR, BDO in PL).

**Ohne Registrierung: Vertriebsverbot**

2



## Lizenzierung / Systembeteiligung

Vertrag mit einem zugelassenen Rücknahme- oder EPR-System (z. B. duales System, PRO/éco-organisme). Sie zahlen Gebühren nach Material und Gewicht der Verpackungen.

**Registriert ≠ lizenziert!**

3



## Mengenmeldung

Regelmäßige Meldung der in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen – getrennt nach Land, Material und Gewicht, an Register und/oder System, meist mindestens jährlich.

**Daten je Absatzland führen**

*Häufiger Fehler: Ein Unternehmen besitzt eine Registrierungsnummer und hält sich für „fertig“ – ohne gültigen Systemvertrag und laufende Mengenmeldung sind die Pflichten aber nicht erfüllt.*

# „Wir sind doch bei LUCID registriert.“

Die LUCID-Nummer gilt ausschließlich für Deutschland. Wer verpackte Ware direkt an Kunden in anderen EU-Ländern versendet, gilt dort meist selbst als Hersteller – mit eigenen Pflichten je Land.



## Kein zentrales EU-Register

Art. 44 PPWR schreibt nationale Herstellerregister vor. Eine EU-weite EPR-Nummer gibt es nicht – auch nicht mit der PPWR.



## Je Land: Registrierung + System

Für jedes Absatzland: eigene Registrierung, eigener Systemvertrag, eigene Mengenmeldung – nach dortigem Verfahren und dortigen Gebühren.



## Bevollmächtigter im Zielland

Ohne Niederlassung im Zielland ist grundsätzlich ein dort ansässiger EPR-Bevollmächtigter zu benennen (Art. 45 Abs. 3 PPWR).



## Marktplätze prüfen aktiv

Online-Plattformen müssen vor Freischaltung prüfen, ob Verkäufer im jeweiligen Land registriert sind – fehlende Nummern führen zu Sperrungen.

# Der EPR-Prozess für jedes neue Absatzland

## 1 Zielland & Vertriebsmodell klären

Direktversand an Endabnehmer oder Verkauf über lokalen Importeur/Händler? Das entscheidet über Ihre Rolle.

## 2 Herstellerrolle prüfen

Gelten Sie im Zielland als Hersteller? Bei Direktversand aus Deutschland: in der Regel ja.

## 3 Verpackungsdaten erfassen

Alle Ebenen: Produkt-, Versand-, Transportverpackung – je Material mit Gewicht, je Zielland.

## 4 Im nationalen Register registrieren

Registrierung bei der zuständigen Stelle des Ziellandes (siehe Länderübersicht).

## 5 Bevollmächtigten benennen

Ohne Niederlassung im Zielland: schriftlich beauftragten EPR-Bevollmächtigten bestellen.

## 6 Systemvertrag abschließen

Beteiligung an einem zugelassenen Rücknahmesystem/einer PRO; Gebühren nach Material & Menge.

## 7 Mengen melden & Gebühren zahlen

Meldezeiträume und Fristen des Ziellandes einhalten; Mengen je Land getrennt führen.

## 8 Nachweise pflegen

Nummern und Bescheinigungen archivieren, bei Marktplätzen hinterlegen, jährlich aktualisieren.

*Empfehlung: Diese Prüfung gehört an den Anfang – als fester Bestandteil der Freischaltung eines neuen Lieferlandes, nicht erst nach den ersten Verkäufen.*

# Bevollmächtigter im Zielland & Marktplatzprüfung



## EPR-Bevollmächtigter

- Wer in einem EU-Land als Hersteller gilt, dort aber keine Niederlassung hat, muss einen dort ansässigen, schriftlich beauftragten Bevollmächtigten benennen (ab 12.08.2026).
- Typische Aufgaben: Registrierung, Behördenkommunikation, Mengenmeldungen, Systemverträge, Gebühren, Nachweisführung.
- Ohne gültige Registrierung bzw. Bevollmächtigten dürfen Verpackungen im Zielland nicht bereitgestellt werden.

**Aktuell offen:** Ein Kommissionsvorschlag (Dez. 2025) will die Pflicht für EU-ansässige Unternehmen bis 2035 aussetzen – noch nicht beschlossen.

Stand Juli 2026: Pflicht einplanen und Verfahrensstand prüfen.



## Marktplätze prüfen mit

Online-Plattformen müssen vor der Freischaltung prüfen, ob Verkäufer im jeweiligen Land registriert sind. Fehlende Nachweise führen erfahrungsgemäß zu:

- Sperrung einzelner Angebote oder ganzer Absatzländer
- Deaktivierung des Verkäuferkontos
- Einbehaltung von Auszahlungen
- Aufforderung, EPR-Nummern nachzureichen

*Hinweis: Marktplatz-Eingabefelder heißen oft pauschal „EPR-Nummer“ – gemeint ist der jeweilige nationale Nachweis (LUCID, IDU, BDO, Mitgliedsnummer ...).*

# Welche Verpackungen zählen? Alle.

## Produkt- / Verkaufsverpackung

Faltschachtel, Beutel, Etikett – alles, was das Produkt unmittelbar umgibt.

## Versandverpackung

Versandkarton, Versandtasche, Füllmaterial, Luftpolster, Klebeband.

## Um- & Transportverpackung

Umkartons, Paletten, Stretchfolie, Umreifungsband, Kantenschutz.

Produkt- und Versandverpackung getrennt erfassen und je Zielland summieren – am besten als „Verpackungsstückliste“ (Packaging Bill of Materials) je Artikel.

*Mehrweg-/Serviceverpackungen und Pfandsysteme können gesonderten Regeln unterliegen.*



## Beispiel: 1 Sendung nach Frankreich

Produktkarton	Papier/Pappe	120 g
Versandkarton	Papier/Pappe	250 g
Papierpolster	Papier/Pappe	40 g
Klebeband	Kunststoff	8 g

**Meldung für diese Sendung: 410 g Papier/Pappe + 8 g Kunststoff**

Über alle Sendungen des Meldezeitraums je Land addieren.

# Register & Systeme in der EU (West-/Mitteleuropa)

Land	Register / zuständige Stelle	Systembeteiligung / Besonderheiten
<b>Deutschland</b>	Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – Register LUCID	LUCID-Nr. + Vertrag mit dualem System (systembeteiligungspflichtige Verpackungen)
<b>Frankreich</b>	ADEME – Portal SYDEREP (Identifiant unique, IDU)	IDU + Vertrag mit éco-organisme, z. B. Citeo oder Léko; Triman-Kennzeichnung beachten
<b>Italien</b>	CONAI – Nationales Verpackungskonsortium	CONAI-Beitritt + Materialkonsortien (z. B. Comieco für Papier); CAC-Beitrag je kg
<b>Spanien</b>	MITECO – Registro de Productores de Producto (Sección Envases)	Registernummer + System (z. B. Ecoembes); Bevollmächtigter für nicht niedergelassene Unternehmen
<b>Portugal</b>	Umweltagentur APA – Portal SILiAmb	Produzentenregistrierung + System (z. B. Sociedade Ponto Verde, Novo Verde)
<b>Niederlande</b>	Verpact (ehem. Afvalfonds Verpakkingen)	Registrierung/Meldung bei Verpact; Beiträge nach Material und Menge
<b>Belgien</b>	Interregionale Verpackungskommission IVC-CIE (ab 08/2026: epribel)	Fost Plus (Haushaltsverpackungen) bzw. Valipac (Gewerbe-/Transportverpackungen)
<b>Luxemburg</b>	Umweltverwaltung (Administration de l'environnement)	Registrierung + System, z. B. Valorlux
<b>Irland</b>	Registrierung über das Repak-System bzw. lokale Behörden	Mitgliedschaft bei Repak (PRO) oder Eigen-Compliance
<b>Österreich</b>	EDM-Register (BMK / Umweltbundesamt)	Sammel- & Verwertungssystem (z. B. ARA); Bevollmächtigter für ausländische Versandhändler Pflicht
<b>Polen</b>	BDO-Register (Umweltministerium / Marschallämter)	BDO-Nummer + Berichtspflichten; Vertrag mit Verwertungsorganisation
<b>Tschechien</b>	Umweltministerium (Register ISOH/„visoh“)	Systembeteiligung, z. B. EKO-KOM
<b>Slowakei</b>	Umweltministerium – Herstellerregister	Vertrag mit Produzentenverantwortungs-Organisation (OZV), z. B. ENVI-PAK
<b>Ungarn</b>	Nationale Abfallwirtschaftsbehörde (Registrierung)	EPR-Konzessionssystem über MOHU

Stand der Recherche: Juli 2026. Registrierungswege, Systeme und Gebühren ändern sich laufend (u. a. durch PPWR-Umsetzung) – vor Vertriebsstart im Zielland verifizieren.

# Register & Systeme in der EU (Nord-/Süd-/Osteuropa)

Land	Register / zuständige Stelle	Systembeteiligung / Besonderheiten
<b>Dänemark</b>	Dansk Producentansvar (DPA) – Produzentenregister	Registrierung + kollektives System; Bevollmächtigtenmodell für ausländische Unternehmen
<b>Schweden</b>	Naturvårdsverket (Umweltschutzbehörde)	Registrierung + Anschluss an zugelassene Produzentenorganisation (z. B. NPA)
<b>Finnland</b>	ELY-Zentrum Pirkanmaa (Produzentenregister)	Anschluss an Produzentengemeinschaft, koordiniert über Rinki
<b>Estland</b>	Umweltamt – Verpackungsregister (PAKIS)	Registrierung + Rücknahmeorganisation (z. B. ETO)
<b>Lettland</b>	Staatlicher Umweltdienst	System z. B. Latvijas Zaļais punkts
<b>Litauen</b>	Umweltagentur – System GPAIS	GPAIS-Registrierung + Lizenzierung über Organisation
<b>Slowenien</b>	Umweltagentur ARSO	Systembeteiligung, z. B. Slopak
<b>Kroatien</b>	Umwelt- und Energieeffizienzfonds (FZOEU)	Registrierung und Gebühren über den Fonds
<b>Rumänien</b>	Umweltfondsverwaltung (AFM)	Meldungen an AFM; Erfüllung über OIREP-Organisationen möglich
<b>Bulgarien</b>	Umweltministerium (MOEW)	Verwertungsorganisationen, z. B. Ecopack Bulgaria
<b>Griechenland</b>	Recyclingbehörde EOAN	Systembeteiligung, z. B. HERRCO
<b>Zypern</b>	Umweltministerium	System Green Dot Cyprus
<b>Malta</b>	Environment & Resources Authority (ERA)	Systembeteiligung, z. B. GreenPak

Stand der Recherche: Juli 2026. Alle Angaben ohne Gewähr; einige nationale Register werden im Zuge der PPWR bis 2027 neu aufgebaut oder umgestellt – vor Vertriebsstart im Zielland verifizieren.

# UK, Schweiz, Norwegen: Die PPWR gilt hier nicht (unmittelbar)



## Vereinigtes Königreich

Eigenständiges britisches Verpackungs-EPR-System („pEPR“): Registrierung und Datenmeldung nach UK-Recht, unabhängig von EU-Regeln. Für Lieferungen nach Großbritannien separat prüfen.



## Schweiz

Eigenständige schweizerische Verpackungs- und Rücknahmeregelungen (z. B. Branchenlösungen, vorgezogene Entsorgungsbeiträge). Keine LUCID-ähnliche, EU-weit gültige Registrierung.



## Norwegen

Kein EU-Mitglied, aber Teil des EWR: Es gilt ein eigenes Produzentenverantwortungs-Regime. Ob und wann die PPWR in das EWR-Abkommen übernommen wird, ist zu beobachten – Stand der Recherche: noch offen.

*Für jedes Nicht-EU-Land gilt: eigenes Recht, eigene Register, eigene Fristen – die EU-Konformitätserklärung und EU-EPR-Nachweise decken diese Märkte nicht ab.*

# Checkliste: Vor dem ersten Versand in ein neues Land

Zielland und Vertriebsmodell bestimmen (Direktversand? Importeur? Marktplatz?)

Alle Verpackungsebenen identifizieren (Produkt, Versand, Transport)

Nationales Register bestimmen und Registrierung durchführen

EPR-/Rücknahmesystem auswählen und Vertrag abschließen

Gebühren kalkulieren und in die Preiskalkulation einbeziehen

Nachweise archivieren und bei Marktplätzen hinterlegen

Herstellerrolle im Zielland klären – Verträge/Incoterms schriftlich fixieren

Verpackungsgewichte je Material erfassen (wiegen, nicht schätzen)

Bevollmächtigtenpflicht prüfen und ggf. Bevollmächtigten benennen

Meldezeiträume und Fristen des Ziellandes in den Kalender aufnehmen

PPWR-Konformitätserklärung der Verpackung beschaffen bzw. erstellen

Jährliche Aktualisierung und Prüfung neuer Rechtsänderungen einplanen

# Fazit

- PPWR und EPR sind zwei getrennte Pflichtenkreise – Konformität der Verpackung und Finanzierung ihrer Entsorgung.
- Die Lizenzierung in Deutschland genügt nicht: Jedes Absatzland verlangt eigene Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung.
- Ab dem 12. August 2026 werden die Pflichten EU-weit scharfgestellt – inklusive Marktplatzprüfung und Bevollmächtigtenpflicht.
- Wer Verpackungsdaten je Land und Material sauber führt, erfüllt beides mit überschaubarem Aufwand.

## So unterstützt Sie Roper

Bereitstellung der technischen Dokumentation als Grundlage für Ihre eigene Erklärung bei Sonderanfertigungen · Beratung zu recyclingfähigen, PPWR-tauglichen Verpackungslösungen · Mengenmeldungen für Ihre jährlich abgenommene Verpackungsmenge

# Quellenverzeichnis & rechtlicher Hinweis

## Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

EUR-Lex, Amtsblatt der EU vom 22.01.2025 – eur-lex.europa.eu (insb. Art. 3, 5–12, 15, 38–39, 44–46, Anhänge V, VII, VIII)

## DIHK / IHK-Merkblätter zur PPWR

dihk.de, ihk.de – „Die neue europäische Verpackungsverordnung – VO (EU) 2025/40“ (Fristen, Konformitätsbewertung, EPR)

## Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)

verpackungsregister.org – Herstellerdefinition und Rollen unter der PPWR; LUCID-Register

## EUNR – European Umbrella of National Registers

eunr.org/national-members – Übersicht nationaler Verpackungsregister und Rechtsgrundlagen je Mitgliedstaat

## Europäische Kommission

Guidance document on the PPWR (März 2026); Durchführungsrechtsakte zum Herstellerregister (Art. 44 Abs. 14 – bei Redaktionsschluss noch ausstehend)

## Ergänzend (kommerzielle Quellen, als solche gekennzeichnet)

Händlerbund, ecosistant, Noventiz, Incycle, UMC0 (Konformitätserklärung/Fristen); R. Scheuermann: „Die Konformitätserklärung kommt. Und sie fragt nicht, ob der Versand gerade Zeit hat.“ (LinkedIn, 09.07.2026)



**Rechtlicher Hinweis:** Dieses Whitepaper dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung. Nationale Register, Gebühren, Fristen und Meldeverfahren ändern sich; einzelne EU-Vereinfachungsvorschläge sind noch nicht beschlossen. Prüfen Sie Ihre konkrete Situation je Absatzland und ziehen Sie im Zweifel qualifizierte Beratung hinzu. Trotz sorgfältiger Erstellung wird keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität oder rechtliche Richtigkeit übernommen. Es ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Maßgeblich sind ausschließlich die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und deren behördliche oder gerichtliche Auslegung. · Versionsstand: Juli 2026